Gabun

Guinea

Obervolta

Madagaskar

Mauretanien

Zentralafrikanische Republik

Ruanda

Senegal

Tschad

Togo

ZONE B

Mexiko

Staaten von Mittelamerika

Staaten von Südamerika

Große und Kleine Antillen

ZONE C

Asiatische Staaten östlich des Irans einschließlich des asiatischen Teiles der UdSSR und die Inseln des Indischen und Pazifischen Ozeans zwischen dem 60. und 180. Längengrad, ausgenommen Australien, Neuseeland und Japan.

ZONE D

UdSSR und andere europäische Länder oder Gebiete mit Staatshandel

---

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1099/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

betreffend die auf einige einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Übergangsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Während des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 haben einige Mitgliedstaaten die auf Grund von Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ([2]) gebotene Möglichkeit in Anspruch genommen und haben auf einzelstaatlicher Ebene für andere Milcherzeugnisse als frische inländische Butter erster Qualität und gefrorener inländischer Rahm entweder in Form von Beihilfen, die im Rahmen von Einlagerungsverträgen gewährt wurden, oder auf Grund von Ankäufen durch die Interventionsstelle interveniert. Die Form einer Gewährung von Beihilfen wurde im allgemeinen für Magermilchpulver und für bestimmte Käsesorten gewählt.

Es besteht die Gefahr, daß infolge der Beseitigung der obengenannten Beihilfen mit Inkrafttreten der

---

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

([2]) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Mengen, die zur Zeit des Produktionsüberschusses an den betreffenden Erzeugnissen eingelagert worden sind, wieder auf einen Markt gelangen, auf dem bereits ein Überschuß besteht, so daß die derzeitige Lage also noch verschärft würde.

Um derartige Auswirkungen zu vermeiden, ist es angebracht, eine Verlängerung der privaten Lagerhaltung zu ermöglichen und den Mitgliedstaaten damit die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu beenden.

Der Zeitabschnitt, in dem erhebliche Mengen Milch und infolgedessen auch große Mengen der betreffenden Käsesorten erzeugt werden, liegt im Mai und Juni. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die im Verlauf dieses Zeitabschnitts hergestellten Erzeugnisse weiter einzulagern.

Die Einlagerungssaison ist bereits weit fortgeschritten. Daher empfiehlt es sich, diejenigen Mengen, die noch eingelagert werden können, und die Zeitspanne für ihre Einlagerung unter Berücksichtigung der Entwicklung während des ersten Teils der Einlagerungssaison zu bestimmen.

Es muß die Möglichkeit bestehen, die Probleme zu lösen, die sich auf der Stufe des Gemeinsamen Marktes dadurch stellen können, daß Erzeugnisse, die sich infolge der Ankäufe auf Grund von Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG im Besitz der Interventionsstellen befinden, wieder auf den Markt gelangen. Die Harmonisierung der Maßnahmen, die nach Maßgabe der Erfordernisse eines Gemeinsamen Marktes getroffen werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, setzen voraus, daß die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall gemäß einem gemeinsamen Verfahren festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 gelten die auf Grund von Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG zwischen dem 31. März 1968 und dem Datum des Beginns der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 abgeschlossenen Lagerverträge für Magermilchpulver und Käse hinsichtlich der Erzeugnisse, die vor dem 29. Juli 1968 eingelagert wurden, als mit der von dem letztgenannten Datum an gültigen Regelung für Milch und Milcherzeugnisse vereinbar.

Artikel 2

(1) Für die vor dem 29. Juli 1968 hergestellten Käse können bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 private Lagerhaltungsverträge abgeschlossen werden, deren Bestimmungen den in dem betreffenden Mitgliedstaat vor dem 29. Juli 1968 auf Grund von Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegten Verträgen entsprechen.

(2) Jedoch darf die Menge Käse, für die derartige Verträge abgeschlossen werden, für

a) Frankreich 7 000 Tonnen,

b) Belgien 900 Tonnen

nicht überschreiten.

Ihre Einlagerung muß

— in Frankreich vor dem 15. Oktober 1968,

— in Belgien vor dem 1. September 1968

erfolgen.

Artikel 3

Das Wiederinverkehrbringen der auf Grund von Ankäufen nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Milcherzeugnisse erfolgt, nachdem die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall festgelegt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY